

Handreichung für die praktische Abschlussprüfung in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

- berufliche
- Pflegeausbildung -

Vorwort

Die vorliegende Handreichung für die praktische Abschlussprüfung in der Ausbildung gemäß Pflegeberufegesetz ist das Ergebnis einer Arbeitsgruppe, die sich aus Mitgliedern der Pflegeschulen sowie den - für die Abschlussprüfungen zuständigen - Personen in der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration zusammensetzt. Vieles ist noch neu in der generalistischen Pflegeausbildung – auch für die Praxisanleitenden und Lehrkräfte. Eine große Herausforderung stellt dabei die kompetenzorientierte Gestaltung der Abschlussprüfungen dar. Diese Handreichung richtet sich an Praxisanleitenden, Stations-, Pflegedienst-, und Heimleitungen der Einrichtungen, in denen praktische Prüfungen durchgeführt werden sowie die prüfenden Lehrkräfte und soll Unterstützung bei der zeitlichen und inhaltlichen Planung der praktischen Prüfung sowie bei der Auswahl geeigneter Prüfungspersonen bieten. Unter dem Punkt „Anlagen“ sind sämtliche Formulare für das praktische Prüfungsgeschehen zu finden. Diese Vorlagen sind einheitlich für die Prüfungsdokumentation zu nutzen und im Nachgang von den Pflegeschulen an das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe zu senden.

Allen, die an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teilgenommen und an dieser Handreichung mitgewirkt haben, sei an dieser Stelle sehr herzlich für die geleistete Arbeit gedankt.

Sollten Sie noch Anmerkungen oder Fragen haben, dann schreiben Sie uns gerne an.

Stellvertretend für die Arbeitsgruppe:

Julia Prüßmann

Sachgebietsleitung Pflege, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
julia.pruessmann@soziales.hamburg.de

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabenbeschreibung	4
2 Zeitliche Gestaltung der Abschlussprüfung	5
2.1 Vorbereitungsteil / 1. Prüfungstag	5
2.2 Durchführungsteil / 2. Prüfungstag	6
3 Inhaltliche Ausgestaltung der Abschlussprüfung	7
3.1 Definition komplexe Pflegesituation	7
3.2 Auswahl geeigneter Prüfungspersonen	8
3.2.1 Kompetenzen und Anforderungsbereiche praktische Abschlussprüfung	9
3.3 Prüfungsabbruch	11
4 Dokumentation des Prüfungsverlaufs	11
4.1 Verfahren mit den Dokumenten	12
5 Benotung der praktischen Prüfung	12
Anlagen	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zeitaufteilung erster Prüfungstag	6
Tabelle 2: Anforderungen an die Prüfungssituation	10
Tabelle 3: Benotung gemäß § 17 PflAPrV	13

1 Aufgabenbeschreibung

Der praktische Teil der Prüfung für den **Abschluss Pflegefachfrau/-mann** erstreckt sich auf die **Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 2 PflAPrV** und bezieht sich auf **die Durchführung eines umfassenden Pflegeprozesses (§ 16 PflAPrV)**. Dazu gehört die **Erhebung des Pflegebedarfs, die Planung und Durchführung der Pflege und die Evaluation des gesamten Prozesses**. Wesentliches Prüfungselement sind darüber hinaus die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PflBG. Die praktische Prüfung findet in **realen und komplexen Pflegesituationen** statt und erstreckt sich gem. § 16 Abs. 4 PflAPrV auf die Pflege von **mindestens zwei Menschen**, von **denen eine Person einen erhöhten Pflegebedarf** aufweist. Die Prüfungsaufgabe soll insbesondere den Versorgungsbereich berücksichtigen, in dem die zu prüfende Person im Rahmen der praktischen Ausbildung den Vertiefungseinsatz absolviert hat. Die **Auswahl der zu pflegenden Personen**, die für die praktische Prüfung aufgrund der Komplexität der zu erbringenden Pflegemaßnahmen geeignet sind, erfolgt durch die **Fachprüferinnen und Fachprüfer der Pflegeeinrichtung** und der **Pflegeschule** gemeinsam. Es ist eine **schriftliche oder elektronische Ausarbeitung** des Pflegeplans **in Bezug auf die Handlungssituation** zu erstellen, die nicht mittels Standardvorlagen gefertigt werden darf. Bei elektronischer Erstellung ist die Pflegeplanung zur Prüfung auszudrucken und wird den weiteren Prüfungsunterlagen beigelegt (S. 11). Die Ausarbeitung umfasst für alle zu pflegende Personen:

- **Kurzanamnesen** anhand von Gesprächsinformationen (Stammdaten) und pflegerelevante Grunderkrankungen,
- **Informationssammlung**/Ist- Zustand,
- **Diagnosen und den Erkrankungen** zugeordnete **Medikamente**,
- gemeinsamer **Ablaufplan** (Zeitablauf sowie jeweils pflegerische Maßnahmen)

Für die zu pflegende Person mit erhöhtem Pflegebedarf zusätzlich:

- **Pflegeplanung** bezogen auf die durchzuführenden Maßnahmen (komplexe Situationen oder Lebensbereiche, in denen Einschränkungen vorliegen)

Für die weiteren zu pflegenden Personen mit geringerem Pflegebedarf ist zwar keine umfassende Pflegeplanung auszuarbeiten, basierend auf einem vorangegangenen Anamnesegespräch ist dennoch die **Übergabe und Dokumentation der jeweiligen Pflegemaßnahmen** zu gewährleisten. Es hat eine kurze, mündliche Patientenvorstellung mit sämtlichen relevanten Informationen (z.B. Medikamenten, Allergien, Zu- und Ableitungen, AZ-Veränderungen etc.) zu erfolgen. Die Prüflinge werden **einzel geprüft**.

Das **Einverständnis der zu pflegenden Menschen** muss vor Beginn der Prüfung eingeholt und im Prüfungsprotokoll dokumentiert werden (Anlage 01). Wenn sich bei der Auswahl der zu pflegenden Person bereits abzeichnet, dass ggf. Pflegehandlungen abgelehnt werden könnten, müssen alternative Möglichkeiten gefunden werden (z.B. Einplanung weiterer Prüfungspersonen). Ein ersatzloser Ausschluss grundlegender Pflegeleistungen aus dem Prüfungsverlauf ist nicht zulässig. Weiterhin hat am ersten Prüfungstag die **schriftliche Bestätigung der Prüfungsfähigkeit** durch die zu prüfende Person zu erfolgen (Anlage 02). Die Termine für die praktischen Prüfungen werden von den **Pflegeschoolen in Absprache mit dem Träger der praktischen Ausbildung** und der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses festgelegt und dem Landesprüfungsamt (LPA) mitgeteilt.

2 Zeitliche Gestaltung der Abschlussprüfung

Die Prüfung besteht aus der vorab zu erstellenden schriftlichen oder elektronischen **Ausarbeitung des individuellen Pflegeplans (Vorbereitungsteil)**, einer **Fallvorstellung**, der **Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen** und einem **Reflexionsgespräch**. Die Prüfung ohne Vorbereitungsteil soll einschließlich des Reflexionsgesprächs die Dauer von **240 Minuten nicht überschreiten** und kann durch eine organisatorische Pause von maximal einem Werktag unterbrochen werden. Im Bereich der ambulanten Pflege ist die Wegezeit zwischen zwei Prüfungsorten/ Häuslichkeiten nicht der Prüfungszeit zuzurechnen.

2.1 Vorbereitungsteil / 1. Prüfungstag

Für die Planung der Pflege ist ein **vollständiges, didaktisches Pflegeprozessmodell** (SIS nicht ausreichend) anzuwenden. Für den Vorbereitungsteil (Erstellung des Pflegeplans) ist gem. § 16 Abs. 5 PflAPrV eine angemessene **Vorbereitungszeit unter Aufsicht** zu gewähren; diese sollte **240 Minuten** nicht überschreiten. Auf die **Erstellung der Pflegeplanung sowie der Ablaufplanung** dürfen **maximal 120 Minuten** verwendet werden (siehe Tabelle 1). Vorlagen für die Informationssammlung sowie für die Pflegeplanung sind in Anlage 06 und 07 zu finden. Die Pflegeplanung wird **im Ausbildungsbetrieb** erstellt, nicht im privaten Bereich der prüfungsteilnehmenden Person und ist in **Einzelarbeit** zu leisten. Bei einer Prüflingsgruppe im selben Raum hat ebenfalls eine Aufsicht durch eine:n Fachprüfer:in zu erfolgen. Die Aufsicht weist die Prüflinge vor Beginn der Prüfung auf die **Folgen von Ordnungsverstößen/ Täuschungsversuchen** hin, bei Nichteinhaltung ist dieser Prüfungsabschnitt mit „**ungenügend**“ zu bewerten. Seitens der Auszubildenden ist vorab eine Eigenständigkeitserklärung (Anlage 05) zu unterzeichnen.

Während des ersten Prüfungstags ist ein Protokoll durch die Aufsicht zu führen (Anlage 03). Nach Fertigstellung bzw. Ablauf der Erstellungszeit **verbleibt die Planung am Prüfungsort und wird am zweiten Prüfungstag den Fachprüfenden ausgehändigt**. Das Verwenden von bereits vorliegenden Pflegeplanungen ist **weder elektronisch noch in Papierform zulässig**. Erlaubte Hilfsmittel sind: Akte der zu pflegenden Person, analoge oder digitale Nachschlagewerke vor Ort (Klinisches Wörterbuch, Arzneimittelregister) sowie Leitlinien und Standards der Einrichtung, in der die Prüfung abgelegt wird. **Die Benutzung ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken**. Aufzeichnungen aus dem Unterricht oder mögliche Formulierungshilfen dürfen nicht verwendet werden. Das Nichtvorhandensein der genannten Medien in der Einrichtung darf der prüfungsteilnehmenden Person nicht zum Nachteil gereichen.

Die umfassende Pflegeplanung besteht aus:

120 Min. Vorbereitungszeit	120 Min. Erstellungszeit
<ul style="list-style-type: none">• Kurzbiographie / allg. Daten / Anamnese	<ul style="list-style-type: none">• Pflegeplanung (in Bezug auf die AEDLs /ATLs /LAs, die in der komplexen Pflegesituation entscheidend sind)
<ul style="list-style-type: none">• Diagnosen / Medikamente	
<ul style="list-style-type: none">• Informationssammlung nach dem Modell der Einrichtung	<ul style="list-style-type: none">• Prüfungsablaufplanung

Tabelle 1: Zeitaufteilung erster Prüfungstag

2.2 Durchführungsteil / 2. Prüfungstag

Die **Verantwortung für die Organisation, Vorbereitung und den Ablauf der praktischen Prüfung** liegt bei der **Pflegeschule**, zusammen mit dem **Träger der praktischen Ausbildung**. Der **zeitliche Beginn** der praktischen Abschlussprüfung ist **individuell abzustimmen**, die Möglichkeiten und Vorgaben in den jeweiligen Pflegesettings sind dabei zu beachten. Während der Prüfung ist ein **Verlaufsprotokoll** (Anlage 04) anzufertigen, aus dem **Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung** und etwa **vorkommende Unregelmäßigkeiten** hervorgehen, welche zum Nichtbestehen führen könnten.

Die **Vorstellung der zu pflegenden Personen** umfasst **maximal 20 Minuten**. Dabei steht der zu pflegende **Mensch mit erhöhtem Pflegebedarf im Vordergrund** und wird ausführlich vorgestellt, aber auch für die weiteren Prüfungspersonen erfolgt eine Kurzvorstellung. Auf die Umsetzung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen entfallen höchstens **200 Minuten; die minimale Prüfungsdauer beträgt 120 Minuten**.

Nach einer kurzen Reflexionszeit (max. 10 Minuten) findet abschließend das **Reflexionsgespräch** mit einer Dauer von **maximal 20 Minuten** statt. Hierbei sind Entscheidungen des Prüflings auf Nachfrage fachlich zu begründen und mögliche **Rückfragen** der Fachprüfenden zu beantworten.

3 Inhaltliche Ausgestaltung der Abschlussprüfung

Gegenstand der praktischen Abschlussprüfung sind die **vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PflBG** (1. Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs, 2. Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses, 3. Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege) und die **Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 2 PflAPrV (Abschluss Pflegefachfrau/-mann)**. Die Prüfung findet in **realen, komplexen Pflegesituationen** statt. Die Prüfungsaufgabe beinhaltet die **selbständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von mindestens zwei Menschen**, von denen einer einen **komplexen Pflegebedarf** aufweist. Bei der Aufgabenstellung ist der jeweilige Versorgungsbereich zu berücksichtigen. Für den **Abschluss Gesundheits- und Krankenpfleger:in** sind die **Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 3 PflAPrV** zu berücksichtigen. Für den **Abschluss Altenpfleger*in** gelten die **Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 4 PflAPrV**.

3.1 Definition komplexe Pflegesituation

Für das Vorliegen einer komplexen Pflegesituation ist insbesondere sicherzustellen,

- dass durch den Prüfling **eigene fachliche Entscheidungen** getroffen werden müssen, die **weitreichende Folgen für die zu pflegende Person** haben (z.B. Art und Umfang von Mobilisierungsmaßnahmen, Hinzuziehen des Arztes oder der Ärztin nach erfolgter Bewertung des Wundzustandes),
- dass **mehrere Kompetenzen lt. PflAPrV** in der Situation abgefordert werden,
- dass für **die Planung und Umsetzung der Pflege mehrere Faktoren** gleichzeitig berücksichtigt werden müssen und
- dass **mindestens eine Maßnahme der Behandlungspflege** Teil der pflegerischen Versorgung ist.

(Auszug aus dem *Handbuch für die Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Land Bremen, 2022, S. 2*)

3.2 Auswahl geeigneter Prüfungspersonen

Die **Auswahl der Prüfungsaufgabe** und der **zu pflegenden Personen**, die für die praktische Prüfung aufgrund der Komplexität der zu erbringenden Pflegemaßnahmen geeignet sind, erfolgt durch die **Fachprüferinnen und Fachprüfer der Pflegeeinrichtung** und der **Pflegeschule** gemeinsam. **Gemäß § 16 PflAPrV** soll die **Prüfungsaufgabe** insbesondere den Versorgungsbereich berücksichtigen, in dem die zu prüfende Person im Rahmen der praktischen Ausbildung den Vertiefungseinsatz absolviert hat. Die Prüfungsaufgabe wird auf Vorschlag der Pflegeschule unter **Einwilligung des zu pflegenden Menschen** und des für den zu pflegenden Menschen verantwortlichen Fachpersonals durch die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestimmt. Es müssen **mindestens zwei zu pflegende Menschen** ausgewählt werden, von denen **einer einen erhöhten Pflegebedarf** aufweist. Ebenfalls sind **ausreichend Ersatzpersonen** auszuwählen, um die Durchführung der praktischen Prüfung sicherzustellen. Als Hilfestellung bei der Auswahl soll folgende Darstellung in Tabelle 2 dienen. Neben den Kompetenzbereichen und den entsprechenden Schwerpunkten sind hier Anforderungen an komplexe Pflegesituationen definiert.

Weiterhin ist bei der Auswahl darauf zu achten, dass **keinerlei Verwandtschafts- oder anderweitig persönliches Verhältnis** zwischen der zu **pflegenden Person** und dem **jeweiligen Prüfling** sowie zwischen den **Prüfenden** und dem **jeweiligen Prüfling** besteht. Gründe hierfür sind die Wahrung der Unbefangenheit sowie der Objektivität in der Prüfungssituation.

Bei der Auswahl der zu Pflegenden muss sichergestellt werden, dass **komplexe Pflegesituationen** vorliegen. Dazu gehört, dass die zu Prüfenden fachliche Entscheidungen treffen müssen, die **weitreichende Folgen für die zu pflegende Person** haben (z.B. Art und Umfang von Mobilisierungsmaßnahmen, Hinzuziehen von ärztlichem Personal nach erfolgter Bewertung des Wundzustandes). Laut PflAPrV sind mehrere Kompetenzen zur Bewältigung erforderlich. **Komplexe Pflegesituationen** sind dadurch gekennzeichnet, dass die zu Pflegenden **erhebliche Einschränkungen** in ihren **Aktivitäten und Lebensbereichen** aufweisen und ein **hohes Maß an pflegerischer Unterstützung** benötigen, ggf. eine **vollständige Übernahme** notwendig ist und/oder ein **hohes Maß an Hilfsmitteln**. Die zu pflegenden Personen müssen einen stabilen Allgemeinzustand haben, so dass **Notfallsituationen** innerhalb der Prüfung **möglichst ausgeschlossen** sind.

3.2.1 Kompetenzen und Anforderungsbereiche praktische Abschlussprüfung
 (die rot markierten Kompetenzschwerpunkte müssen in der praktischen Prüfung umsetzbar sein)

Kompetenzbereich	Kompetenzschwerpunkte	Anforderungen an komplexe Pflegesituationen in dem jeweiligen Setting*
I Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren.	1: Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren	Den Pflegebedarf erkennen und entsprechend handeln: Erfordernisse eines umfangreichen Pflegehandelns müssen entsprechend erkannt und geplant werden (wissenschaftsbasiert begründet & reflektiert ¹)
	2: Pflegeprozesse und Pflegediagnostik bei Menschen aller Altersstufen mit planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren unter dem besonderen Fokus von Gesundheitsförderung und Prävention 3: Menschen aller Altersstufen in hoch belasteten und kritischen Lebenssituationen unterstützen, begleiten und beraten 5: Unterstützung in der Lebensgestaltung 6. Förderung der Entwicklung und Autonomie in der Lebensspanne	<ul style="list-style-type: none"> • Bezug zur Selbstpflegekompetenz: <u>Anforderung an die Pflegesituation:</u> Die zu Pflegenden weisen (z.B.) im Bereich AEDL/ATL/LA „sich pflegen können“ „sich Waschen/Kleiden“ oder „Essen und Trinken können“, „ausscheiden können“ eine erhebliche Einschränkung auf und benötigen dort Übernahme oder Unterstützung bei den Maßnahmen. • Bereich Mobilisation und Bewegung: <u>Anforderung an die Pflegesituation:</u> Die zu Pflegenden benötigen bei einem Transfer/ bei der Mobilisation ein hohes Maß an pflegerischer Unterstützung oder eine vollständige Übernahme oder einen hohen Einsatz von Hilfsmitteln. • Bereich Risiko - Assessment: <u>Anforderung an die Pflegesituation:</u> Den zu Pflegenden wird aufgrund eines Risiko -Assessments die Notwendigkeit mind. einer oder mehrere (prophylaktischer) Maßnahmen attestiert. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung von Maßnahmen scheinen erforderlich.

¹(z.B. Nutzung der Konzepte Bobath, Basale Stimulation, Kinästhetik, Validation etc.)

<p>II Kommunikation und Beratung personen- und situationsorientiert gestalten.</p>	<p>1: Kommunikation und Interaktion personen- und situationsbezogen gestalten und Information sicherstellen</p> <p>2: Information, Schulung, Beratung organisieren, gestalten, steuern und evaluieren</p> <p>3. Ethisch reflektiert handeln</p>	<p>Individuelle Kommunikation mit Beratungs-/Anleitungsbedarf: <u>Anforderungen an die Pflegesituation:</u> Eine individuelle Kommunikation/Interaktion entsprechend dem Handlungsanlass, Notwendigkeit eines fachlichen Beratungs-, Informationsgesprächs- und/ oder eines Anleitungsbedarfs des zu Pflegenden mit /oder ohne Einbezug von Eltern/Angehörigen.</p>
<p>III. Intra- und inter-professionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten.</p>	<p>1: Verantwortung in der Organisation des qualifikationsheterogenen Pflege-teams übernehmen</p> <p>2: Ärztliche Anordnungen eigenständig durchführen</p> <p>3: In interdisziplinären Teams mitwirken</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Medizinische Diagnosen/ gesundheitliche Einschränkungen (muss bei einem zu Pflegenden abgebildet sein): <u>Anforderungen an die Pflegesituation:</u> Es liegen gesundheitliche Einschränkungen/ Diagnosen vor, die mehrere medizinische Interventionen im Rahmen von Diagnostik und Therapie nötig machen. Eine der Interventionen bedarf einer komplexen Arbeitsorganisation und Ablaufplanung unter Einbeziehung der vorliegenden Hygienestandards. Ggf. sind kollegiale Unterstützung gemäß der Handlungssituation sowie prioritäre Informationsübermittlung an weitere Personen des interdisziplinären Teams notwendig.
<p>IV. & V. Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien sowie von wissenschaftlichen Erkenntnissen, berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen.</p>	<p>IV 1: Qualität der Pflege und der Versorgung sicherstellen</p> <p>IV 2: Ökonomische und ökologische Prinzipien beachten</p> <p>V 1. Pflegehandeln an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Forschungsergebnissen, Theorien und Modellen ausrichten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliches: Dokumentation der komplexen pflegerischen Handlungssituation, Reflexion und ggf. nachträgliche Anpassung des geplanten und durchgeführten Pflegeprozesses unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Kenntnissen. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns vor dem Hintergrund ethischer, ökonomischer, ökologischer sowie rechtlicher Prinzipien.

Tabelle 2: Anforderungen an die Prüfungssituation

* Komplexe Pflegesituationen können sich auch aus nicht-somatischen, psychosozial herausfordernden Pflegephänomenen, z.B. aufgrund der Wohnsituation oder Einschränkungen der psychischen Gesundheit, ergeben.

3.3 Prüfungsabbruch

Eine **mögliche Gefährdung der zu pflegenden Menschen** (z.B. durch schwerwiegend fehlerhaftes Handeln des Prüflings) ist durch **rechtzeitiges Eingreifen durch die Fachprüfenden** zu verhindern. Hieraus ergibt sich kein Grund für den vorzeitigen Abbruch der Prüfung, da dies einen unrechtmäßigen Eingriff in die Chancengleichheit darstellt. Darüber hinaus kann bei einem Abbruch der Prüfung keine Note gefunden werden, dies ist jedoch gesetzlich vorgeschrieben (§ 16 Abs. 6 PflAPrV). Die entsprechende Situation ist im Reflexionsgespräch zu thematisieren. **Ein Prüfungsabbruch durch die Fachprüfenden ist nur als letztes Mittel zum Schutz der zu pflegenden Person anzuwenden** (z.B. keine adäquate Reaktion in lebensgefährlichen Akutsituationen).

4 Dokumentation des Prüfungsverlaufs

Über die gesamte staatliche Abschlussprüfung (schriftlich, praktisch, mündlich) ist nach § 18 PflAPrV eine **Niederschrift** zu fertigen, aus der **Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung** und mögliche **vorkommende Unregelmäßigkeiten** hervorgehen. Zum praktischen Teil der Prüfung ist eine **ergänzende Verlaufsdocumentation (Protokoll)** zu erstellen; beide Fachprüfenden fertigen jeweils ein Protokoll an. Die Protokolle (Anlagen 03 und 04) sind so detailliert und ausführlich zu führen, dass die Kriterien zu Beurteilungen und deren Begründungen **transparent, sachbezogen und nachvollziehbar** sind. Fehler, schlechte Leistungen müssen als solche konkret benannt und beschrieben werden. Ein Nichtbestehen oder eine schlechte Note können nicht plausibel begründet werden, wenn im Protokoll überwiegend Bewertungen wie „in Ordnung“ oder „ok“ zu finden sind. Aus der Verlaufsdocumentation muss mind. **die genaue Definition der Prüfungsaufgabe, der erwartete Ablauf sowie die tatsächlich erbrachte Prüfungsleistung** hervorgehen. Dokumentation und Prüfungsnote müssen folgerichtig zusammenpassen. Bei **besonderen Vorfällen** (insbesondere z.B. bei groben Pflegefehlern: Pflegemaßnahmen, die zu Gefährdungen einer Person führen können und den Abbruch der Prüfung nahelegen) ist eine **besonders detaillierte Dokumentation** erforderlich. Die Entscheidung der Fachprüfer:innen muss in jedem Fall **nachvollziehbar** und **begründet** sein, um einem möglichen Widerspruchsverfahren standzuhalten. Die Protokolle sind eine wichtige Unterlage im Falle eines Widerspruchs- oder Gerichtsverfahrens. Auf dem Deckblatt (siehe Anlage 04) werden die Noten der Fachprüfer:innen sowie ggf. die Begründung über das Nichtbestehen der Prüfung eingetragen. Die Noten der Fachprüfer:innen sind vom Prüfungsausschussvorsitz in die Niederschrift zu übertragen. Die **Niederschrift** sowie das **Deckblatt der praktischen Prüfung** werden vom **Prüfungsausschussvorsitz (PAV) unterschrieben**.

4.1 Verfahren mit den Dokumenten

Folgende Dokumente werden nach Abschluss der Prüfung über die Pflegeschule an die Sozialbehörde (LPA) gegeben:

- Bestätigung der Prüfungsfähigkeit
- Eigenständigkeitserklärung
- Protokolle über beide Prüfungstage
- Informationssammlung
- Pflegeplanung
- Reflexionsbogen

Die Einverständniserklärungen der zu pflegenden Personen verbleiben in den Patientenakten.

5 Benotung der praktischen Prüfung

Der Benotungsvorgang erfolgt **zweistufig**. Für die anzusetzende Note gilt § 17 PflAPrV, dementsprechend kann nur eine der dort aufgeführten sechs Noten vom Prüfungsausschuss vergeben werden. **Noten mit Nachkommastellen sind unzulässig**. Der praktische Teil der Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüfenden abgenommen und unabhängig voneinander benotet. Fachprüfer:innen sind gem. § 16 Absatz 6 PflAPrV jeweils die:der Praxisanleiter:in sowie eine Lehrkraft der Pflegeschule. Der Prüfungsausschussvorsitz (PAV) bildet im **Benehmen mit beiden Fachprüfer:innen** (Theorie und Praxis) die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. Anschließend bildet der Prüfungsausschussvorsitz aus der Vornote für die praktische Ausbildung und der Prüfungsnote die Gesamtnote für den praktischen Teil der Prüfung. **Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn der praktische Teil der Abschlussprüfung und die Gesamtnote jeweils mindestens „ausreichend“ ist**. Die **Vornoten** werden bei der Bildung der Noten des praktischen Teils der Prüfung jeweils mit einem Anteil **von 25 Prozent** berücksichtigt. Die Gesamtnote ist durch den PAV auf der Niederschrift zu vermerken. **Das Ergebnis für jeden absolvierten Prüfungsteil darf bis zur endgültigen Entscheidung des PAV nicht bekannt gegeben werden, d.h. jegliche Äußerung über ein (Nicht-)Bestehen ist zu unterlassen**, auch, um die Unbefangenheit des Prüflings für den weiteren Verlauf der Prüfung nicht zu gefährden.

Zusammengefasst bilden die beiden Fachprüfenden jeweils eine Note für die praktische Prüfung. Der Prüfungsausschutsvorsitz (PAV) bildet aus den Noten der Fachprüfenden die Note für die praktische Prüfung. Anschließend bildet der PAV aus der Vornote für die Praxis sowie der Note für die praktische Prüfung die praktische Abschlussnote.

Für die Notenbildung gelten die Vorgaben in der folgenden Tabelle:

Erreichter Wert	Note	Notendefinition
bis unter 1,50	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis unter 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis unter 4,50	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis unter 5,50	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ab 5,50	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Tabelle 3: Benotung gemäß § 17 PflAPrV

Anlagen

Nummer	Bezeichnung
01	Einverständniserklärung der pflegebedürftigen Personen
02	Bestätigung der Prüfungsfähigkeit
03	Protokoll Prüfungstag 1
04	Protokoll Prüfungstag 2
05	Eigenständigkeitserklärung
06	Vorlage Informationssammlung
07	Vorlage Pflegeplanung
08	Reflexionsbogen / Kriterienblatt – befindet sich noch in der Erstellung

01 Einverständniserklärung

Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann, Altenpflegerin bzw. Altenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

Einverständniserklärung der pflegebedürftigen Person

Der Ausbildungsbetrieb hat mich darüber informiert, dass
Herr:Frau.....die o.g. Prüfung am.....ablegt.

Ich bin damit einverstanden, dass der Prüfling und die Prüfungskommission sich in meinen Räumen/ meinem Patientenzimmer aufhalten und der Prüfling unter Aufsicht von Pflegefachkräften Pflegemaßnahmen mit mir durchführt, die pflegerisch notwendig oder ärztlich angeordnet sind. Ich bin darüber informiert, dass ich diese Einwilligung jederzeit zurücknehmen kann.

~~Datum/Unterschrift der pflegebedürftigen Person (bei Kindern die:der gesetzliche Vertreter:in)~~

Alternativ: Bestätigung der Einwilligung der pflegebedürftigen Person

die Einrichtung hat Frau/ Herrn.....
ausführlich darüber beraten, dass eine Auszubildende:ein Auszubildender eine Prüfung ablegt.

Sie:er ist damit einverstanden, dass sich die Prüfungskommission in ihren:seinen Räumen bzw. dem Patientenzimmer aufhält und der Prüfling Pflegemaßnahmen unter Aufsicht von Pflegefachkräften durchführt, die pflegerisch notwendig oder ärztlich angeordnet sind.

Frau:Herr _____
ist sich bewusst, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.

~~Datum/ Unterschriften der zwei Zeugen – Angehörige:r und Pflegefachkraft (alternativ zwei Pflegefachkräfte)~~



Stempel des Ausbildungsbetriebes

01 Einverständniserklärung

Information zur Voraussetzung der Prüfungsteilnahme der pflegebedürftigen Person

Für die Ausbildungsqualität ist es wichtig, dass praktische Abschlussprüfungen direkt mit den zu pflegenden Personen durchgeführt werden. Um ein rechtlich abgesichertes Verfahren zu gewährleisten, ist folgendes wichtig:

- Die Teilnahme von Patientinnen/Patienten und Bewohnerinnen/Bewohnern an Prüfungen setzt deren Einwilligung voraus (im Fall von Kindern die Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreters/in).
- Patientinnen/Patienten und Bewohnerinnen/Bewohner entscheiden über die Teilnahme an Prüfungen grundsätzlich selbst. Dies bestätigen sie mit ihrer Unterschrift auf der Einverständniserklärung oder mündlich gegenüber zwei Zeugen.
- Die Betreuerin/der Betreuer darf nicht stellvertretend in eine Prüfungsteilnahme einwilligen.

Prämisse für eine Prüfungsteilnahme ist, dass die pflegebedürftige Person in der Lage ist, in die Prüfungsteilnahme einzuwilligen. Dies setzt voraus, dass verstanden wird, was in der geplanten Prüfung persönlich auf die Person zukommt (d.h. es muss vorab eine ausführliche Information erfolgen). Die pflegebedürftige Person muss Vor- und Nachteile für die eigene Situation abwägen, eine Entscheidung für oder gegen die Prüfungsteilnahme treffen können und diese dann entsprechend zum Ausdruck bringen.

Auch Menschen, die unter Betreuung stehen und in der Lage sind der Prüfungsteilnahme zuzustimmen, können dies in der Regel schriftlich erklären (s. umseitige Einverständniserklärung). Selbst durch eine Demenzerkrankung ist die Einsichts- und Urteilsfähigkeit einer Person nicht automatisch aufgehoben.

Darüber hinaus gibt es jedoch Patientinnen/Patienten und Bewohnerinnen/Bewohner, die zwar einwilligungsfähig sind, jedoch eine Einwilligung aufgrund von Erkrankungen nicht schriftlich erklären können. Bei diesen muss von Seiten der Pflegeeinrichtung schriftlich festgehalten werden, dass

- eine Information der Betroffenen ausführlich erfolgte,
- die Informationen verstanden wurden,
- eine Willensentscheidung auf der Basis der Informationen erfolgte.

Dies müssen zwei Personen mit ihrer Unterschrift bestätigen. Dabei sollten vorrangig Angehörige einbezogen werden und die Einwilligung bestätigen. Die zweite Person, die die Einwilligungsbestätigung unterschreibt, sollte eine Pflegefachkraft sein. Gibt es keine Angehörigen, muss die Einwilligung von zwei Pflegefachkräften bezeugt werden.

Dementsprechend können Prüfungen nicht an Wachkomapatienten durchgeführt werden.

02 Bestätigung Prüfungsfähigkeit

Bestätigung Prüfungsfähigkeit

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, _____,
dass ich gesundheitlich in der Lage bin, den praktischen Teil der Prüfung abzulegen.

Hamburg, den

Datum

Unterschrift

3 Protokoll praktische Prüfung – Tag 1

Praktischer Teil der Prüfung – Vorbereitungsteil (Pflegeplanung)

- Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann Altenpflegerin bzw. Altenpfleger:In
 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:In

Name des Prüflings:			
Datum:			
Beginn der Aufgabenstellung:		Ende der Arbeitszeit:	

Der Prüfling fühlt sich gesundheitlich in der Lage die Prüfung abzulegen.	<input type="checkbox"/> ja
Das Einverständnis der zu pflegenden Person bzw. der gesetzlichen Vertretung ist vor Beginn der Prüfung eingeholt worden.	<input type="checkbox"/> ja

Verlassen des Raumes:					
Von:	Bis:	Von:	Bis:	Von:	Bis:

Folgende Hilfsmittel sind während der Prüfung genutzt worden:
<input type="checkbox"/> die auf der Station üblicherweise vorhandene Fachliteratur (Klinisches Wörterbuch, Arzneimittelregister)
<input type="checkbox"/> allgemeine Pflegestandards
<input type="checkbox"/> sonstiges:

Besondere Vorkommnisse:

Aufsichtsführende	Name:	Unterschrift

04 Protokoll praktische Prüfung – Tag 2

Deckblatt zum Protokoll über den praktischen Teil der Prüfung

die Auszubildende:der Auszubildende
(Name, Vorname)

hat am und amden praktischen Teil der Prüfung abgelegt.

Einrichtung:	
Anzahl der zu pflegenden Menschen:	
Prüfungsdauer:	1. Tag:
	2. Tag:

Fachprüferin:Fachprüfer (Name in Druckbuchstaben)	Unterschrift	Note	Note Prüfungsvorsitzende:r Unterschrift
1)			
2)			

Der Prüfling hat die Prüfung **mit folgender fachlicher Begründung** nicht bestanden:

05 Eigenständigkeitserklärung

(Name, Vorname Prüfling)

(Geburtsdatum)

(Ausbildungseinrichtung)

Hinweise zur Erstellung der Pflegeplanung

- Die Pflegeplanung wird im Ausbildungsbetrieb erstellt und ist in Einzelarbeit zu leisten.
- Bei Ordnungsverstößen und/ oder Täuschungsversuchen ist dieser Prüfungsabschnitt mit „ungenügend“ zu bewerten.
- Nach Fertigstellung bzw. Ablauf der Erstellungszeit verbleibt die Planung am Prüfungsort und wird am zweiten Prüfungstag den Fachprüfenden ausgehändigt.
- Das Verwenden von bereits vorliegenden Pflegeplanungen ist weder elektronisch noch in Papierform zulässig. Erlaubte Hilfsmittel sind: Akte der zu pflegenden Person, analoge oder digitale Nachschlagewerke vor Ort (z.B. Klinisches Wörterbuch) sowie Leitlinien und Standards der Einrichtung, in der die Prüfung abgelegt wird.

Hiermit bestätige ich, dass ich die schriftliche Ausarbeitung des Pflegeplans eigenständig und ohne erlaubte Hilfsmittel erstellt habe.

Datum: _____

Unterschrift: _____

06 Vorlage Informationssammlung

Name Prüfling:

Station/ Wohnbereich/ Häuslichkeit:

Pflegeanamnese erstellt am:

Name/ Alter pflegebedürftige Person:	
Aufnahmedatum:	
Aufnahmegrund:	
Diagnosen/ Medikamente:	
Nebendiagnosen:	
Identifizierte Pflegephänomene:	

06 Vorlage Informationssammlung

Krankheitsgeschichte/ Kurzanamnese:	
Sonstiges:	

07 Vorlage Pflegeplanung

AEDL/ ATL/ LA	Pflegeprobleme	Ressourcen	Pflegeziele	Pflegemaßnahmen